



Heimvertrag für vollstationäre Pflege

Zwischen

„Seniorenresidenz Main Taunus Kreis gGmbH“

Name des Einrichtungsträgers

- im Folgenden „Heim“ genannt-

vertreten durch

Herr Driton Mehmeti

Name des Vertreters (Einrichtungsleitung)

und

Frau / Herrn

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners

bisher wohnhaft in

Anschrift des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer

Nachname, Vorname der/des Bevollmächtigten / gesetzl. Betreuer/in

- im Folgenden „Bewohner*“ genannt-

wird mit Wirkung zum folgender

unbefristeter

bis zum befristeter

Heimvertrag

geschlossen:

*Die männliche Form wurde zur Erleichterung der Lesbarkeit gewählt, dies schließt Bewohnerinnen mit ein.



§ 1 Leistungen des Heims

- (1) Das Heim stellt dem Bewohner allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 2 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 4 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 5 dieses Vertrages),
- Verpflegung (§ 6 dieses Vertrages),
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 7 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 8 dieses Vertrages),
- Betreuung (§ 9 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 11 dieses Vertrages).

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie **Anlagen**. Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären pflegerischen Versorgung in Hessen, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.

- (2) Die am [REDACTED] vor Vertragsschluss übergebenen Informationen gemäß § 3 WBVG, nämlich die

in der Fassung vom [REDACTED] sind Grundlagen dieses Vertrages.

§ 2 Wohnraum

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner

- einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer
- einen Wohnplatz in einem Doppelzimmer (zur Mitbenutzung)

Der Wohnplatz befindet sich im Wohnbereich im [REDACTED] geschoss des Anwesens und führt die Zimmer-Nr.

- (2) Der Bewohner ist berechtigt, den Wohnplatz mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (3) Dem Bewohner stehen zudem sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.



- (4) Näheres regelt die als **Anlage 1** beigefügte Ausstattungsbeschreibung.
- (5) Soweit es die persönlichen Fähigkeiten des Bewohners zulassen, erhält dieser Schlüssel, über die nach Übergabe eine Schlüsselquittung ausgestellt wird. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.
- (6) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung Änderungen an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (8) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 3 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume erfolgt durch das Heim.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Finishen der persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgt durch das Heim oder eine von ihm beauftragte Wäscherei, allerdings nur, soweit es sich um maschinell wasch- und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Verwaltung

- (1) Die Mitarbeiter der Sozialberatung beraten den Bewohner in Fragen der Heimaufnahme. Die Verwaltung übernimmt die Kostenabrechnung und gibt Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einzug.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.



§ 5 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Verpflegung

- (1) Das Heim stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegungsleistungen ergeben sich aus **Anlage 2**.
- (2) Diätetische Lebensmittel wie Sondennahrung, die nach der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung Leistungen der Krankenversicherung darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistungen des Heims.
- (3) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (4) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 14 zu Abwesenheit und Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (5) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Pflegeleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege im Bereich der
 - Körperpflege,
 - Ernährung und
 - Mobilität.
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten des Bewohners sowie dem Maß des Notwendigen. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Behandlungspflege

- (1) Die Leistungen des Heimes umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht.



- (2) Die Pflegekräfte des Heims sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen,
- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und vom Arzt dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Leistungen der Betreuung

- (1) Durch Leistungen der Betreuung soll das Heim für die Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Hilfen in persönlichen Angelegenheiten erfolgen insbesondere durch

- allgemeine Beratung,
 - Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung,
 - Vermittlung ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
 - Angebote zur Kommunikation.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.
- (3) Für pflegeversicherte Bewohner, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 5**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.



e) Gesamtentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft	13,71 EUR
Verpflegung	9,14 EUR
Pflege und Betreuung	_____ EUR
Ausbildungszuschlag	0,00 EUR
Investitionskostenaufwendungen	13,80 EUR
Gesamtsumme	_____ EUR

Das Entgelt wird in der stationären Dauerpflege monatlich auf Basis von 30,42 Kalendertagen abgerechnet, unabhängig davon, wie viele Tage der jeweilige Monat tatsächlich hat. § 14 des Vertrages bleibt hiervon unberührt. In der Kurzzeitpflege erfolgt die Abrechnung taggenau.

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 11 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 4** ersichtlichen Preise gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 5**.

§ 13 Zahlung des Entgelts und Beantragung von Sozialhilfeleistungen

- (1) Schuldner des Leistungsentgelts ist der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Leistungsentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet grundsätzlich keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Sozialhilfeträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.**
- (3) Sobald eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte für Pflegeleistungen und Betreuung sowie Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43, 84 Abs. 8 SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung mit der Pflegekasse besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich dieses Kostenanteils bis zum von der Pflegekasse zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der Pflegekasse übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieser Entgeltbestandteile Kostenschuldner. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3



SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim auch die Pflegeleistungen und Betreuung sowie Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach **Anlage 5** vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt (einschließlich Zusatzleistungen gemäß § 11 dieses Vertrages, für den Bewohner eventuell getätigter Auslagen des Heims und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien) ist 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heims bei der

Seniorenresidenz Main-Taunus-Kreis gGmbH,
IBAN DE58 5125 0000 0050 0033 70,
BIC HELADEF1TSK,

zu überweisen. Bei Einzug im laufenden Kalendermonat ist das Entgelt für den Einzugsmonat zusammen mit dem Entgelt für den folgenden Kalendermonat fällig.

- (5) Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heim ein SEPA-Basislastschriftmandat (**Anlage 6**) zu erteilen.

§ 14 Entgelt bei Abwesenheit und Sondenernährung

- (1) Bei Abwesenheit des Bewohners bemisst sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Der Entgeltbestandteil Investitionskosten ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Eine Reduzierung des Entgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitsdauer die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI festgelegte Höchstdauer übersteigt.
- (2) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI.

§ 15 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherschutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
- übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Kochplatten, Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heims zulässig.

- (2) Bei Geräten, die grundsätzlich geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.



Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist das Heim berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3; DIN VDE 0702 prüfen zu lassen. Das Heim wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Prüfung nicht durchgeführt wurde, ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist das Heim berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) In dem Heim ist das Rauchen nur auf den Balkonen sowie in den dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

§ 16 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heim vor dem Heimeinzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann das Heim selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Bewohner zu dulden ist.
- (3) Der Bewohner stellt das Heim von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 17 Datenschutz/Schweigepflicht

Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einzelheiten ergeben sich aus den **Anlagen 7 – 9** dieses Vertrages.



§ 18 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein befristeter Vertrag endet mit Zeitablauf sowie außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Vertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Das Heim kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern, Besuchern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
3. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 10 in Verbindung mit **Anlage 3** dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heim deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;



4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Das Heim kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und das Heim nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das Heim das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Das Heim kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner sein Angebot unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr.1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 19 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Das Heim ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für das Heim zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist das Heim berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern.



Anlage 2 Leistungsbeschreibung für die Verpflegungsleistungen

Folgende kulturellen und/oder religiösen Belange finden in der Speiseplanung Berücksichtigung:

Das Essen für die Bewohner wird von der Zentralküche der Kliniken des Main-Taunus-Kreises geliefert.

Frühstück, Mittagessen, Kaffee sowie das Abendessen werden in den Wohngruppen oder auf Wunsch im Zimmer serviert. Beim Mittagessen ist die Wahl zwischen 3 Menüs und Diätkost möglich. Die Getränke zu den Mahlzeiten sowie Mineralwasser gehören zu unserem Verpflegungsservice.



3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch-pflegerischen Intervention

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch-pflegerischen Intervention bedeutet, ...

dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z. B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensiv-pflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten. Das Heim kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 und 3 SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Bewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Bewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

4) Geistige Behinderungen

Geistige Behinderung bedeutet, ...

dass der Betroffene nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) eine psychische Verhaltensstörung im Sinne einer Intelligenzminderung (Diagnosegruppen F70 - F79) aufweist. In diesen Fällen besteht ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten. Derartige Bewohner bedürfen einer besonderen Versorgung nicht nur im pflegerischen, sondern auch im pädagogisch-betreuenden Bereich.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensiv pädagogisch-betreuenden Leistungen mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart.



Anlage 6 SEPA-Lastschriftmandat (optional)

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

ermächtigt den Einrichtungsträger

Seniorenresidenz Main-Taunus-Kreis gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein

(Name, Anschrift des Heimträgers)

Gläubigeridentifikationsnummer:

Mandatsreferenz:

(vom Heimträger einzutragen)

widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit von dem Konto

Bank:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem Heimträger auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Heimträger den Bewohner über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis:

Der Bewohner kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners/Vertreters



Anlage 7 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass das Heim im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter Zahlungsanspruch des Heims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner auch der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/Vertreters



Anlage 8 Schweigepflichtentbindungserklärung

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

entbindet

- die ihn ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Heimträger und dessen Mitarbeitern, soweit dieser zur Erbringung der in diesem Heimvertrag vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den ambulant und stationär behandelnden Ärzten des Bewohners sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer an den Bewohner zu erbringenden Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- die Pflegekasse des Bewohners von der Schweigepflicht gegenüber dem Heimträger und seinen Mitarbeitern zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von



Anlage 9 Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

willigt ein, dass der Heimträger und seine Mitarbeiter Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners,

- insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige den Bewohner behandelnde Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen an den Bewohner Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners, an die Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners, Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Bewohners, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte an den Sozialhilfeträger oder die Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte an eine externe Abrechnungsstelle, soweit dies zur Abrechnung des Entgelts erforderlich ist,
- den Meldebehörden und Standesämtern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über meldepflichtige Ereignisse z. B. im Rahmen von Sterbefallsanzeigen,



- den Gesundheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über meldepflichtige Erkrankungen,
- Gerichten im Rahmen der Durchführung eines mit der Leistungserbringung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, auch an Betreuungsgerichte, um die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen (z. B. über freiheitsbeschränkende/freiheitsentziehende Maßnahmen) zu ermöglichen,
- zur Unterrichtung der Angehörigen des Bewohners z. B. über akute Erkrankungen, soweit der Bewohner nicht seinen entgegenstehenden Willen geäußert hat oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, dass eine Unterrichtung nicht angebracht ist,
- oder wenn die Übermittlung in einem anderen Gesetz geregelt ist,

übermitteln darf.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners/Vertreters



Anlage 11 Widerrufsformular

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Seniorenresidenz Main-Taunus-Kreis gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



Anlage 12 Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an Seniorenresidenz Main-Taunus-Kreis gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich Seniorenresidenz Main-Taunus-Kreis gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners/Vertreters